

Geschiedene Wiederverheiratete in der Pfarrgemeinde

Positionspapier des Vorstandes

Auch unter Katholiken wird die Zahl der Ehen, die geschieden werden, größer. Somit steigt auch die Zahl der geschiedenen Katholiken, die wieder heiraten. Nicht nur diese Menschen haben dann Schwierigkeiten innerhalb der katholischen Kirche, sondern auch Unverheiratete bzw. Verwitwete, die eine Geschiedene oder einen Geschiedenen heiraten. Es geht uns sowohl darum, unter welchen Bedingungen Betroffene zur Kommunion bzw. zur Beichte gehen können, als auch darum, ob geschiedene Wiederverheiratete Ämter innerhalb der Rätestruktur annehmen können.

Die Not ist gerade bei den Menschen besonders groß, die in ihrem Glauben verankert sind und sich der katholischen Kirche zugehörig fühlen. Wenn Geschiedene wieder heiraten, treffen viele diese Entscheidung nicht leichtfertig, sondern sie versuchen, diese in der Verantwortung vor Gott zu tun. Wiederverheiratete Geschiedene sorgen sich sehr um die Kinder, die unter der Trennung der Eltern leiden. Sie sorgen sich auch um die religiöse Erziehung der Kinder.

Schon 1981 schrieb der Heilige Vater in "Familiaris Consortio" bezüglich der Wiederverheirateten, daß „dieses Problem unverzüglich aufgegriffen werden“ muß. Er begründet dies wie folgt "Die Kirche, die dazu gesandt ist, um alle Menschen und insbesondere die Getauften zum Heil zu führen, kann diejenigen nicht sich selbst überlassen, die eine neue Verbindung gesucht haben, obwohl sie durch das sakramentale Eheband schon mit einem Partner verbunden sind. Darum wird sie unablässig bemüht sein, solchen Menschen ihre Heilmittel anzubieten." (Apostolisches Schreiben Familiaris Consortio 84). Das Pastorale Forum der Erzdiözese München und Freising (1991 bis 1994) hat zum Thema Scheidung und Wiederheirat u.a. Folgendes beschlossen:

- Jene Eheleute, die nach einer zerbrochenen Ehe eine neue Verbindung eingegangen sind, dürfen nicht diskriminiert werden.
- Für die Zulassung wiederverheirateter Geschiedenen zu den Sakramenten sollte nach einem pastoralen Gespräch auf die ernste Gewissensentscheidung der Betroffenen vertraut werden, auf weiche Weise sie innerhalb der Gemeinde dem Anliegen der kirchlichen Regelung Rechnung tragen.
- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden und in anderen Bereichen sind zu ermutigen, in der Begegnung mit wiederverheirateten Geschiedenen den pastoralen Spielraum im Sinne dieser Empfehlungen auszuschöpfen".

Wir wissen, daß diese Beschlüsse des Pastoralen Forums in vielen Pfarrgemeinden umgesetzt wurden und werden. Trotzdem wenden wir uns noch einmal an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger mit der Bitte, sich in jeder Pfarrgemeinde der Situation der geschiedenen Wiederverheirateten anzunehmen. Auch die Pfarrgemeinderäte rufen wir auf, die Themen, mit denen sich geschiedene Wiederverheiratete beschäftigen, aufzugreifen und konkrete Brücken zum Leben der Pfarrgemeinde zu bauen.

Der Vorstand wünscht sich von der Kirchenleitung eine neue ethische Wertung der Zivilehe als "öffentliches, dauerhaftes, wenn auch nicht sakramentales Ja zum Partner".

Der Vorstand meint, daß Eucharistie und Beichte mißverstanden würden, wenn man die Einladung des Herrn an die „Mühseligen und Beladenen“ nicht wahrnehmen und gerade solche, die die Eucharistie besonders brauchen und suchen, nicht zu diesen Sakramenten zulassen würde. In der Regel kann weder die alte eheliche Gemeinschaft aufgenommen werden, noch können neue übernommene Pflichten, die aus der neuen Beziehung erwachsen sind, vernachlässigt werden. So muß es auch in diesen Fällen möglich sein, wirklichen Frieden mit der kirchlichen Gemeinschaft zu finden.

Es scheint in diesem Zusammenhang inkonsequent, daß zwei katholische Christen, die, aus welchem Grunde auch immer, nur standesamtlich geheiratet haben und sich später scheiden lassen, dennoch die zweite Ehe kirchlich gültig eingehen können.

Wir wissen, daß die generelle Zulassung zur Kommunion von wiederverheirateten Geschiedenen durch die Kirche nicht möglich ist (Vergleiche Familiaris Consortio 84). Sie sind aber nicht "exkommuniziert, d.h. aus der Kirche ausgeschlossen. Ihre Gewissensentscheidung über ihr persönliches Verhalten kann ihnen niemand abnehmen. Dabei ist es jedoch wichtig, daß sich der Mensch darum bemüht, sein Gewissen an Gottes Gesetz und der Lehre der Kirche zu bilden (Vergleiche Pastoralkonstitution: „Die Kirche In der Welt von heute“, Zweites Vatikanisches Konzil, 16). Gewissensentscheidung heißt für uns, daß die Betroffenen vor Gott die Verantwortung für ihr Tun übernehmen. Aufgabe der Seelsorgerinnen und Seelsorger ist es, zu einer verantwortlichen Gewissensentscheidung zu verhelfen, die sowohl die persönlichen Aspekte der Betroffenen als auch die Situation der Pfarrgemeinde berücksichtigt. Ehrenämter in der Rätestruktur können von geschiedenen Wiederverheirateten übernommen werden, weil sie Glieder der Kirche sind und bleiben.

Vom Sachausschuß EHE-FAMILIE-ERZIEHUNG erarbeitet und am 9. Oktober 1997 einstimmig beschlossen.

Vom Vorstand am 23.03.1998 modifiziert und beschlossen.